

## **Satzung für die Interessenvertretung für ältere Menschen der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

vom 13.05.2015<sup>1</sup>

Aufgrund der §§ 5, 8 c, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl., S. 178), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Einrichtung einer Interessenvertretung für ältere Menschen**

(1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt richtet eine Vertretung im Sinne des § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ein, die selbständig und unabhängig die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner vertritt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Vertretung trägt den Namen „Interessenvertretung für ältere Menschen der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ (im Folgenden: „Interessenvertretung“).

### **§ 2 Ziele und Aufgaben der Interessenvertretung**

(1) Ziel der Interessenvertretung ist insbesondere, die Interessen der älteren Generation in den einzelnen Stadtteilen und gesamtstädtisch gegenüber den städtischen Gremien und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Anbindung an die Stadtteile wird in der nach § 11 erlassenen Geschäftsordnung verbindlich geregelt.

(2) Zu den Aufgaben der Interessenvertretung gehören insbesondere

a) Beratung, Unterstützung und Information städtischer Gremien und sonstiger Organisationen in Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt betreffen,

b) Übermittlung von Bedürfnissen, Interessen und Bedarfen der älteren Menschen in den Stadtteilen und gesamtstädtisch an die städtischen Gremien,

c) Einbringung von Ideen und Vorschlägen bei Planungen von Maßnahmen der Altenhilfe der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

(3) Die Interessenvertretung berichtet dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung jährlich schriftlich über ihre Tätigkeiten.

### **§ 3 Rechte**

(1) Der Magistrat hat die Interessenvertretung rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Darmstädter Echo am 21.05.2015, in Kraft getreten am 22.05.2015

Interessenvertretung hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen. Sie ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu hören.

(2) In den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung hat die Interessenvertretung zu allen Tagesordnungspunkten, die die Interessen älterer Menschen berühren, Vorschlags- und Rederecht nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Interessenvertretung sind

- a) die Vollversammlung und
- b) der Vorstand.

#### **§ 5 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Interessenvertretung für ältere Menschen. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen, wählt den Vorstand und dessen Vorsitzende/n und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

(2) Die Vollversammlung besteht aus 19 gewählten und 8 delegierten Mitgliedern.

(3) Die Amtszeit der gewählten und der delegierten Mitglieder der Vollversammlung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt jeweils zum 01. November des Jahres, in dem die Mitgliederwahl stattfindet. Erstmals findet die Mitgliederwahl im Jahr 2015 statt.

(4) Zum Mitglied der Vollversammlung sind alle Einwohner und Einwohnerinnen wählbar oder können delegiert werden, die bei Beginn der Amtszeit nach Absatz 3 das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern und Inhaberinnen von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(5) Die Bestimmungen der §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten für gewählte und delegierte Mitglieder entsprechend. Auch ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Stadtverordnete der Wissenschaftsstadt Darmstadt und Mitglieder des Ortsbeirats Wixhausen können nicht Mitglieder der Vollversammlung sein. Gewählte Mitglieder können nicht zugleich delegierte Mitglieder sein.

(6) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. durch Verlust der allgemeinen Wählbarkeit,
3. aufgrund der Anordnung des Ausscheidens im Rahmen der Wahlprüfung durch die Vollversammlung der Interessenvertretung,
4. durch Tod,
5. durch Eintritt eines Hinderungsgrundes nach Abs. 5,
6. durch Austritt,

7. durch Verlegung der Hauptwohnung aus der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

(7) Die Vollversammlung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Soweit erforderlich, kann im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vollversammlung sind vorher entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

(8) Die Sitzungen der Vollversammlung werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Vollversammlung wird von der/dem Vorsitzenden so oft einberufen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung oder der Vorstand oder die/der für die Interessenvertretung zuständige Dezernentin/Dezernent der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. Zum Zweck der Beratung können auch sachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(9) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sowie die/der für die Interessenvertretung zuständige Dezernentin/Dezernent sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung berechtigt.

## **§ 6 Gewählte Mitglieder der Vollversammlung**

(1) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung werden in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl bestimmt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ihren Wohnsitz in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(3) Die Gewählten erwerben ihre Rechtsstellung als Mitglieder der Vollversammlung in entsprechender Anwendung des § 23 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2011 (GVBl. I S. 796).

(4) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt eine hierzu erlassene Wahlordnung.

## **§ 7 Delegierte Mitglieder der Vollversammlung**

(1) Delegierte Mitglieder sollen die Interessen von Personengruppen wahrnehmen, die ihre Interessen nur eingeschränkt oder nicht selbst vertreten können. Nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 werden die delegierten Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen durch den Vorstand der Fachkonferenz Altenhilfe bestätigt.

(2) Für die folgenden Personengruppen schlagen die jeweils nachstehend angegebenen Organisationen je 1 Person als delegiertes Mitglied der Vollversammlung vor:

a) Menschen mit anerkannter Pflege-

bedürftigkeit in ambulanter Betreuung:	Arbeitsgemeinschaft Ambulante Dienste der Fachkonferenz Altenhilfe
b) Menschen mit anerkannter Pflegebedürftigkeit in stationärer Betreuung:	Hess. Amt für Versorgung und Soziales (Betreuungs- und Pflegeaufsicht)
c) Menschen mit psychischer Erkrankung:	Gerontopsychiatrisches Forum
d) Menschen mit Demenz:	Demenzforum Darmstadt e. V.
e) Menschen, die sozial benachteiligt sind:	Liga der freien Wohlfahrtsverbände
f) Menschen mit Migrationshintergrund:	Amt für Interkulturelles und Internationales der Wissenschaftsstadt Darmstadt
g) Menschen mit körperlicher Behinderung:	Koordinationsstelle für inklusive Projekte der Wissenschaftsstadt Darmstadt
h) Menschen mit geistiger Behinderung:	Koordinationsstelle für inklusive Projekte der Wissenschaftsstadt Darmstadt

(3) Das Amt für Soziales und Prävention der Wissenschaftsstadt Darmstadt fordert die in Absatz 2 genannten Organisationen spätestens 3 Monate vor Beginn der nächsten Amtszeit der Mitglieder der Interessenvertretung innerhalb angemessener Frist dazu auf, ihre Vorschläge für die Bestimmung der delegierten Mitglieder dem Amt für Soziales und Prävention schriftlich mitzuteilen.

(4) Übt eine der in Absatz 2 genannten Organisationen ihr Vorschlagsrecht nicht innerhalb der nach Absatz 3 gesetzten Frist aus und ist absehbar, dass sie ihr Vorschlagsrecht auch danach nicht innerhalb angemessener Zeit ausüben wird, soll der Vorstand der Fachkonferenz Altenhilfe anstelle dieser Organisation eine Person vorschlagen.

(5) Die als delegierte Mitglieder vorgeschlagenen Personen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der Fachkonferenz Altenhilfe mit einfacher Mehrheit. Die Bestätigung soll unterbleiben, wenn hinsichtlich der Eignung der vorgeschlagenen Person begründete Zweifel bestehen. Der Vorstand der Fachkonferenz Altenhilfe teilt die von ihm bestätigten delegierten Mitglieder unverzüglich dem Amt für Soziales und Prävention der Wissenschaftsstadt Darmstadt schriftlich mit. Die schriftliche Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese spätestens vor dem Wahltag dem Amt für Soziales und Prävention vorliegt.

(6) Die Delegierten erwerben ihre Rechtsstellung als Mitglieder der Vollversammlung mit ihrer Bestätigung durch den Vorstand der Fachkonferenz Altenhilfe, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Vollversammlung der Interessenvertretung. Im Übrigen gilt § 23 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2011 (GVBl. I S. 796) entsprechend.

(7) Scheidet ein delegiertes Mitglied vorzeitig auf Dauer aus, wird für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachrücker/in entsprechend der Absätze 2 bis 6 bestimmt.

## **§ 8 Konstituierende Sitzungen der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung tritt frühestens nach Ablauf der nach der Wahlordnung geltenden Einspruchsfrist, spätestens jedoch binnen 6 Wochen nach dem Wahltag erstmals zusammen.

(2) Nach jeder Wahl erfolgt für die Konstituierung der Vollversammlung die Einladung durch die/den für die Interessenvertretung zuständige/n Dezernentin/Dezernenten; diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das von der Vollversammlung für die Wahlperiode mit der Durchführung der Aufgaben der Interessenvertretung beauftragte Organ.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung und
- c) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Interessenvertretung.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern, von denen eine/r zum Schriftführer/in sowie eine/r zur/zum stellvertretenden Schriftführer/in benannt wird.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach der Wahl gewählt.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung gemäß § 5 Abs. 6,
- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft im Vorstand,
- c) durch Abwahl aus dem Vorstand durch die Vollversammlung.

(6) Die/der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen des Vorstandes sowie der Vollversammlung ein und leitet deren Sitzungen.

## **§ 10 Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

(1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt richtet eine Geschäftsstelle der Interessenvertretung ein. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch die für die Altenhilfeplanung zuständige Verwaltungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt unterstützt. Diese unterstützt die Interessenvertretung fachlich durch Beratung und vermittelt Zugangsmöglichkeiten und Kooperationen zu weiteren städtischen Dienststellen und Ämtern.

(2) Unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage und nach Maßgabe ihres Haushaltes stellt die Wissenschaftsstadt Darmstadt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Interessenvertretung die erforderlichen Mittel bereit.

(3) Der Vorstand regelt die Besorgung der Geschäftsführung der Interessenvertretung in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erfolgt eine Abrechnung des Budgets der Interessenvertretung in der Geschäftsstelle. Die Prüfrechte des Revisionsamtes der Wissenschaftsstadt Darmstadt bleiben unberührt.

### **§ 11 Geschäftsordnung**

Die Interessenvertretung regelt ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. Der Beschluss über die Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Magistrat.

### **§ 12 Ehrenamtlich Tätige**

(1) Mitglieder der Interessenvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie erhalten auf Antrag eine Entschädigung für Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 bis 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige sowie Ersatz von Fahrkosten entsprechend § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige.

(3) Die/der Vorsitzende des Vorstandes erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 75 Euro; die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine solche von monatlich 50 Euro. Die Mitglieder der Vollversammlung, die nicht dem Vorstand angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 Euro.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 13.05.2015

Jochen Partsch  
Oberbürgermeister